

Ist unsere AHV sozial gerecht? : Versuch einer Antwort an Nationalrat Brunner und ein Gegenvorschlag

Autor(en): **Maurer, Willy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **60 (1968)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGE: «BILDUNGSARBEIT»

HEFT 5 - MAI 1968 - 60. JAHRGANG

Ist unsere AHV sozial gerecht?

Versuch einer Antwort an Nationalrat Brunner und ein Gegenvorschlag

In den letzten Wochen ließ die von Nationalrat Dr. A. C. Brunner-Gyr inspirierte «Aktion AHV-Reform» in zahlreichen Zeitungen einen stark beachteten Aufruf erscheinen mit der Überschrift «Zum Leben braucht es Franken, nicht Prozente». Der Aufruf mündet in die Forderung «Gleiche Umlagerenten für alle – für eine gerechte AHV!». Damit ist der Vorwurf erhoben, unsere AHV sei sozial ungerecht.

Prüfung ist nötig

Solch einen Vorwurf wird gewiß niemand leichthin erheben. Wir wollen ihn sehr ernst nehmen. In der Demokratie haben gerade die unbequemen Frager eine wichtige Aufgabe; sie zwingen dazu, in längeren Zeiträumen Gewachsenes wieder einmal von Grund auf zu überprüfen. Dadurch werden wir nicht nur vor der Erstarrung in hergebrachter Routine bewahrt, sondern es werden unter Umständen auch neue Wege zu besseren Lösungen gewiesen.

An einer ernsthaften Prüfung sind wir darum alle interessiert. Bevor wir darauf einzutreten versuchen, möchten wir indessen festhalten, daß am 1. Januar 1948 mit dem Inkrafttreten der AHV ein neues Kapitel in der Geschichte unserer Eidgenossenschaft auf dem Wege zum Sozialstaat begonnen hat, ein Kapitel, dessen Bedeutung und segensreiche Ausstrahlung wir nicht leicht zu hoch einschätzen. Die Entwicklung der AHV und ihr Weiterausbau haben in den bisherigen 20 Jahren ein Ausmaß angenommen, das bei der Gründung niemand auch nur zu träumen gewagt hätte. Diese Feststellung soll keine billige Ausflucht sein, uns aber davor bewahren, die Proportionen zu verlieren. Bei der Kritik Brunner geht es um Fragen der Rentenverteilung zwischen den Einkommensklassen und zwischen den Generationen, also um Dinge, die gewiß wichtig sind. Es geht aber, wenn ich ein Bild aus der Musik brauchen darf, um Variationen des gleichen Themas, nicht um das Thema selbst. Selbst wenn

sich ein Teil der Kritik als berechtigt erweist (wir werden tatsächlich im Verlaufe unserer Prüfung zu einer solchen Meinung gelangen), muß deswegen niemand die Freude an der AHV und über ihre bisherige lebendige Entwicklung verlieren.

Umlageverfahren und Einheitsrente

Nationalrat Brunner leitet seine Überlegungen davon ab, daß die AHV weitgehend nach dem sogenannten Umlageverfahren aufgebaut ist. Was hat es damit auf sich?

Die Sache ist leichter zu erklären, wenn wir mit dem Gegenstück beginnen, mit dem *Kapitaldeckungsverfahren*. Dieses gelangt zum Beispiel bei privaten Altersrentenversicherungen der Lebensversicherungsgesellschaften zur Anwendung. Es besteht hier darin, daß die Prämien, welche die späteren Rentner während ihrer Aktivzeit bezahlen, mit Zins und Zinseszinsen als sogenanntes Rentendeckungskapital auf die Seite gelegt werden, damit dann später vom Rentenalter weg bis zum Tode die fällig werdenden Renten daraus bestritten werden können. Beim Umlageverfahren wird kein solches Rentendeckungskapital angesammelt, im Gegenteil: Hier werden – grosso modo – die in jedem Jahr eingehenden Beiträge der aktiven Leute sofort dazu verwendet, die im gleiche Jahr fällig werdenden Renten der dann vorhandenen alten Leute zu finanzieren. Die Beiträge der einen werden sofort «umgelegt» in Renten für andere. Darum der Name Umlageverfahren.

Das *Umlageverfahren* ist das für eine obligatorische staatliche Volksversicherung übliche Verfahren. Es allein vermeidet die Bildung riesiger Kapitalien unter staatlicher Verwaltung und vor allem: Nur dieses Verfahren erlaubt, *sofort von der Einführung der Versicherung an* allen dann vorhandenen Alten Renten auszurichten und auf diese Weise zu verhindern, daß die erste Generation der Jungen *doppelt* belastet wird: mit den eigenen Beiträgen an die Versicherung und den Lasten für ihre alten Leute zur gleichen Zeit. Auch die Generation der bei Einführung der Versicherung schon Alten wird übrigens so nicht ungebührlich bevorzugt: Sie hat zwar nie AHV-Beiträge geleistet, sie hat aber in ihrer aktiven Zeit auf privater Basis, das heißt direkt oder auf öffentlicher Basis über die Armensteuer für ihre damalige alte Generation noch selbst gesorgt, was die heutigen Jungen nun dank der AHV nicht mehr oder doch weniger tun müssen. Das ist jedenfalls die Art, wie beim jetzigen Rentensystem die Dinge betrachtet werden, und die wir als *gesamtwirtschaftlich* bezeichnen möchten.

Bei der Einführung der eidgenössischen AHV wußte man, das sei am Rande auch noch erwähnt, daß sich in den kommenden Jahrzehnten das Verhältnis zwischen der Anzahl der Alten (Rentner) und der Anzahl der *!Aktiven!* (Beitragszahler) zu Ungunsten der Letzteren ver-

schieben werde, und wandte deshalb das Umlageverfahren vorsichtshalber am Anfang nur zu etwa 80 Prozent an. Heute ist man damit schon bei 90 Prozent oder höher angelangt und wird sich wohl in Zukunft den 100 Prozent noch weiter nähern.

Wegen des Umlageverfahrens oder einfacher ausgedrückt: Weil zu 90 Prozent *nicht unsere eigenen* Beiträge, sondern diejenigen unserer Söhne, Töchter und Enkel unsere Altersrenten finanzieren werden, sollte es nach einer ersten These Brunners zu 90 Prozent ohne Einfluß auf die Höhe unserer Renten sein, ob der Einzelne nur den Minimalbeitrag von bisher jährlich 12 Franken oder ob er jährlich vielleicht einige tausend Franken an die AHV beigesteuert hat. Diese 90 Prozent sollen mit anderen Worten in eine für alle gleich hohe *Umlagerente* umgelegt werden.

Was ist zu diesem Vorschlag zu sagen? Um unsere Antwort auf diese Frage besser begründen zu können, wollen wir etwas weiter ausholen.

Sozialausgleich besteht schon jetzt

Es darf heute bei staatlichen Sozialversicherungen, insbesondere bei Basisversicherungen als normal, ja geradezu als selbstverständlich gelten und wurde von der Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung bisher auch nie in Frage gestellt, daß ein Sozialausgleich beträchtlichen Ausmaßes zwischen Reich und Arm stattfindet. Er kann zum Beispiel verwirklicht werden, indem die Beitragsleistung der öffentlichen Hand bevorzugt den Mindestbemittelten zugute kommt. Man kann auch den Grundsatz aufstellen, daß die Großverdiener nicht den vollen Gegenwert der eigenen Beiträge erhalten, sondern davon einen Teil zur Verbesserung der Renten der niedrigen Einkommensklassen abgeben sollen.

In unserer AHV sind *beide* Grundsätze verwirklicht und bewirken zusammen einen Sozialausgleich *so* starken Ausmaßes, wie er uns bisher *bei keiner staatlichen Altersversicherung eines anderen Landes* bekannt geworden ist. Daß ein erheblicher Sozialausgleich besteht, ersieht man leicht aus folgenden Beispielen: Ein Einzelrentner, der zeitlebens – also schließlich einmal während 42–45 Jahren oder mehr – den Minimalbeitrag von 12 Franken im Jahr entrichtet, wird nach heutigen Ansätzen ab Alter 65 (oder 62 wenn es eine Frau ist) im Jahr 1650 Franken Rente erhalten. Er (oder sie) wird also den Gegenwert der Eigenleistung schon nach wenigen Rentenmonaten voll bezogen haben. Umgekehrt zahlte ein heute 40jähriger Fabrikant mit 150 000 Franken Einkommen bisher 6000 Franken Beitrag im Jahr; er wird nach jetziger Skala später einmal im Jahr 3520 Franken als Einzelrentner oder 5632 Franken als Verheirateter beziehen. Diese Rente ist versicherungsmathematisch nur einen Bruchteil der eigenen Beiträge wert. Wir halten das für vollkommen in Ordnung und wollten nur an praktischen Beispielen dartun, daß Solidarität

zwischen Reich und Arm im Sinne eines eigentlichen Sozialausgleiches schon beim jetzigen Rentensystem in *starkem* Maße zum Spielen kommt. Verwirrung stiften nun aber offenbar Zahlenbeispiele aus der *Eintrittsgeneration*. Diese leistet insgesamt noch wenig Beiträge, weil eben die AHV erst 1948 in Kraft getreten ist. Die heute 65jährigen Männer zum Beispiel hatten in der Tat nur während 20 statt während 45 oder noch mehr Jahren Beiträge zu zahlen. Trotzdem es sich hier noch nicht um Normalfälle handelt, verwendet auch Nationalrat Brunner ein derartiges Beispiel, um darzutun, daß beim jetzigen System der Sozialausgleich in der falschen Richtung gehe und darum der Korrektur durch sein eigenes System bedürfe. Er übersieht unseres Erachtens dabei, daß beim Umlageverfahren solche «Einzelrechnungen» aus der Eintrittsgeneration *wenig Aussagekraft* haben, weil ja erstens andere für die heutigen Alten zahlen und weil zweitens die Generation der Alten ihr Teil auf andere Weise seinerzeit *auch* geleistet hat. Nicht nur mit Worten, auch mit Zahlen «läßt sich trefflich streiten» und – möchten wir beifügen – offenbar ebenso trefflich zu verschiedenen Schlüssen gelangen.

Bedenken gegen Einheitsrenten

Der Vorschlag Brunner läßt einige wichtige Fragen noch offen. Trotzdem kann man jetzt schon sagen, daß er jedenfalls für die jetzige Generation der Alten einen Schritt näher zu der auch in unserem Lande schon diskutierten, von den Politikern und Fachleuten aber bisher gleicherweise mehrheitlich abgelehnten *Einheitsrente* führen würde.

Das System der Einheitsrente ist an sich vertretbar; es würde aber wohl mindestens zwei schwerwiegende Folgen nach sich ziehen:

1. Bei unserer AHV ist das für die Beitragsberechnung maßgebende Einkommen nach oben bisher nicht begrenzt. Wer eine Million Franken verdient, zahlte bisher 40 000 Franken und wird nach Vorschlag Bundesrat künftig 50 000 Franken Jahresbeitrag leisten. *Ich halte es auf die Dauer für ausgeschlossen, das bei einer Einheitsrente beizubehalten.* Dann aber würden im gesamten *weniger* Beiträge eingehen; die *Renten* müßten *herabgesetzt* oder der *Beitragssatz erhöht* werden.
2. Das System der 100- oder 90prozentigen Einheitsrente würde spätere Rentenerhöhungen schon bald verunmöglichen oder jedenfalls stark abbremsen, weil die Mehrheit der Versicherten nicht gewillt sein wird, zusätzliche Anstrengungen zu machen, damit bald einmal zu hohe Renten an Mindestbemittelte ausgerichtet werden. Leidtragende eines Stops wäre dann die große Mittelschicht.

Es ist Nationalrat Brunner zuzubilligen, daß er sich, wenn nicht dieser Nachteile so jedenfalls der Schwierigkeiten bewußt ist, die ein nachträglicher Übergang zum System der Einheitsrente bieten würde. Er schlägt daher als Ergänzung zu seiner einheitlichen Umlagerente eine *individuelle Zusatzrente* vor.

Diese individuelle Zusatzrente würde berechnet auf Grund der eigenen Beiträge der Versicherten. Für die jetzige Generation der Rentner sind diese und damit auch die sich ergebenden Zusatzrenten noch klein; der größte Teil der heutigen Einnahmen der AHV bliebe daher für eine verhältnismäßig hohe Umlagerente frei zur Verfügung.

Mich beschäftigt hier weniger die Frage, ob damit Nationalrat Brunner nicht auf halbem Weg wieder eine Kehrtwendung in Richtung zum jetzigen System macht, als vielmehr, ob nicht wichtige (und heikle!) andere Fragen völlig im Ungewissen bleiben. Sollen zwei Lohnprozente als bisheriger eigener Beitrag gelten (wie es Nationalrat Brunner offenbar vorschwebt)? Werden die Selbständigerwerbenden nicht mit Recht sagen, für sie seien es 4 Prozent? Und muß man dann nicht mit gleichem Recht allen 4 Prozent zubilligen? Kann der Arbeitnehmer nicht argumentieren, auch die 2 Prozent Arbeitgeberbeitrag seien schließlich mit seinem Kopf und seinen Händen erarbeitet worden? Dann aber werden die Vorschläge zu unübersehbaren Konsequenzen führen: Entweder müssen die Bundesbeiträge später stark erhöht oder die Umlagerenten reduziert werden. Die gleiche Gefahr besteht in geringerem Maß wohl schon bei Anrechnung von nur 2 Prozent. Ist der Vorschlag, im ganzen betrachtet, nicht etwas arbiträr und ist er angesichts der angedeuteten Risiken und namentlich auch seines politischen Sprengstoffes wegen (2 oder 4 Prozent?) überhaupt diskutierbar?

Wie kam es zum heutigen Rentensystem?

Erinnern wir uns an diesem Punkt unserer Überlegungen daran, wie die AHV entstanden ist. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde die Abgabe von 2 + 2 Lohnprozenten der Lohn- und Verdienstersatzordnung für andere Zwecke frei. Das war ein Glücksfall und hat die Einführung der AHV gewaltig erleichtert. Damit war die Beitragserhebung vorgezeichnet: Nicht Einheitsbeiträge, sondern Spielraum von 12 Franken Mindestbeitrag im Jahr bis zu Tausenden oder Zehntausenden von Franken pro Versicherten mit hohem Einkommen. Diese Unbegrenztheit der Beiträge nach oben trug von Anfang an Wesentliches dazu bei, daß den Klassen niedrigeren Einkommens viel mehr gegeben werden kann, als ihnen versicherungsmäßig zukäme. Und mehr noch! Die Einkommen sind in der Folge dank der Hochkonjunktur laufend stark gestiegen und automatisch damit auch die Einnahmen der AHV, ohne daß auch nur ein Komma am System

geändert werden mußte. Denkbar glückliche Voraussetzungen! Daß etwas dafür getan wurde, diese Voraussetzungen auch in die Zukunft zu erhalten, indem ähnlich wie schon bei der Erwerbsersatzordnung auch das Rentensystem mit einer bescheidenen (vor allem aus sozialen Gründen stark gedämpften) Dynamik – lies: Abhängigkeit vom Einkommen – ausgerüstet wurde, verdient unserer Meinung nach eher Anerkennung als Kritik.

So konnte die ungedämpfte Dynamik (des «Zahlendürfens») auf der Beitragsseite wenigstens etwas erträglicher gemacht werden. Ganz abgesehen davon, daß eine differenzierte Rente (genau wie der ebenfalls differenzierte Erwerbsersatz) dem unterschiedlichen Bedarf besser gerecht wird. Nationalrat Brunner wird uns dabei möglicherweise sogar zustimmen, nur möchte er den heute Alten weniger zubilligen als den späteren Generationen (mit gleichem Einkommen), weil jene weniger lang Beiträge leisteten als diese. Er folgt also offenbar der gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht, die wir in einem früheren Abschnitt skizziert haben und die wir im Rahmen einer allgemeinen Volksversicherung für richtig halten. Daraus folgt aber auch, daß wir schon aus allgemeinen Überlegungen zu einer *Ab-
lehnung* seines Verteilungssystems werden gelangen müssen.

Denkfehler oder anderer Ausgangspunkt?

Es ist unseres Erachtens eine rein sozialpolitische Frage, wie weit man mit dem Sozialausgleich bei der AHV gehen will und kann. Dabei ist Sozialpolitik wie jede Politik die *Kunst des Möglichen*. Wer den Sozialausgleich auf die Spitze treibt, riskiert ihn auf die Dauer nicht halten zu können und am Schluß weniger erreicht zu haben, als wer sich sorgfältig auf das gerade noch Trag- und auf die Dauer Haltbare zu beschränken bemüht.

Jedenfalls ist, bessere Belehrung vorbehalten, unser Problem kein versicherungsmathematisches, und es hat genau besehen auch mit dem Umlageverfahren wenig oder nichts zu tun. Wenn ich Nationalrat Brunner recht verstehe, ist er der Meinung, daß Umlagebeiträge gerechterweise in Einheitsrenten ausmünden müßten. Meint er unter Umlagebeiträgen die in das Umlageverfahren fließenden Beiträge? Dann schiene mir ein *Denkfehler* vorzuliegen. Das Umlageverfahren ist eine versicherungstechnische Finanzierungsmethode und *nichts anderes*. Es ist bei Gleichwertigkeit zwischen individuellen Beiträgen und Renten ebenso anwendbar wie bei Ungleichwertigkeit, bei Einheitsrenten ebenso wie bei Individualrenten oder bei irgend einer Zwischenstufe des Sozialausgleiches, und es hat damit zunächst überhaupt nichts zu tun. Der Sozialausgleich andererseits ist, wie bereits gesagt, ein rein sozialpolitisches Problem, auch wenn irgendwelche technische Verfahren zur Lösung herangezogen werden.

Obschon die Aufrufe der Aktion AHV-Reform ihre Argumentation an das Umlageverfahren anknüpfen, ist aber in Wirklichkeit offenbar etwas anderes gemeint, nämlich die Unterscheidung zwischen eigenen Beiträgen des Versicherten und den *Fremdbeiträgen*. Für Brunner scheinen die Fremdbeiträge dann die Umlagebeiträge zu sein. Wenn das zutrifft, dann liegt kein Denkfehler vor, sondern Brunner geht – leider unter Verwendung mißverständlicher Begriffe – von einem *anderen Ausgangspunkt* aus als vom Umlageverfahren, nämlich von einer Art Äquivalenz-(=Gleichwertigkeits-)Prinzip mit auf die persönlichen Beiträge begrenzter Geltung.

Man wird Nationalrat Brunner trotz solcher Unklarheiten gerne zubilligen, daß er sich mit erstaunlichem Einsatz und, wie beigelegt werden darf, mit ebenso großer geistiger Unabhängigkeit in ein ihm früher fremdes Gebiet eingearbeitet hat. Manches an seinen Überlegungen wirkt so gesehen ein Stück weit fast genialisch, mit den Vorzügen und freilich auch mit einigen der Unbekümmertheiten, die mit genialischen Ideen verbunden zu sein pflegen. Solche Unbekümmertheiten mögen erlaubt sein für den Parforceritt, den ein Einzelner für sich oder sein Unternehmen reitet (Brunner stützt sich auf Erfahrungen im eigenen Betrieb). Ob ein Parforcereiter aber erwarten darf, daß ein ganzes Volk ihm folgt?

Wenn schon nach genialischen Ideen Ausschau gehalten wird, dann sollten sie sich unserer Meinung nach auch das Problem vornehmen, wie der große Papierkrieg der *individuellen Beitragskonti* (IBK) vermindert werden könnte. In dieser Hinsicht ist der Vorschlag Brunner zwar kein Jota schlechter, aber auch keines besser als das jetzige System!

Die Kritik ist uns dennoch verständlich

Das Verdienst der Aktion Brunner liegt meines Erachtens nicht in ihren, wie wir gesehen haben, doch eher problematischen neuen Ideen, sondern auf einem anderen Gebiet. Sie macht darauf aufmerksam, daß die von AHV-Kommission und Bundesrat vorgeschlagene Formel «rund 25 Prozent Rentenerhöhung sowohl unten (bei den Mindestrenten) wie oben (bei den Höchstrenten)» vielleicht doch *etwas zu einfach* ist. Unten macht so die Erhöhung nämlich beim Einzelrentner nur 450 Franken im Jahr, oben dagegen mit 980 Franken mehr als doppelt so viel aus! Dabei ist doch der Abstand zwischen AHV-Rente und Existenzminimum – jedenfalls in städtischen Verhältnissen – gerade *unten noch recht groß*. Analoges gilt auch für die Ehepaarrente. Das ist unter anderem gemeint, wenn Brunner sagt: «Zum Leben braucht es Franken, nicht Prozente.»

Nun gibt es zweifellos gute Gründe, die für den Vorschlag des Bundesrates ins Feld geführt werden können, wie zum Beispiel:

1. Die Mindestrenten sind bei früheren Revisionen – bis und mit der vierten – schon *bevorzugt* behandelt worden.

2. Diesmal (7. Revision) wird die Rentenerhöhung durch die 25-prozentige Beitragserhöhung von 4 Prozent auf 5 Prozent möglich. Es läßt sich deshalb vertreten, daß auch die Renten einigermaßen einheitlich um 25 Prozent erhöht werden. Parallel wird auch noch der Bundesbeitrag erhöht, und dieser kommt ohnehin der niedrigsten Erwerbsklasse verhältnismäßig stark, den hohen Einkommensklassen dagegen überhaupt nicht zugut.

Ein Gegenvorschlag zur Verbesserung der Mindestrente

Trotz diesen guten Gründen gestehe ich Nationalrat Brunner gerne zu, daß auch ich es für notwendig (im doppelten Sinne: notwendig und nötig) halte, daß bei den Mindestrenten *mehr* getan wird. Dazu braucht es aber keine «AHV-Reform». Dafür genügt eine ziemlich einfach zu erreichende Verbesserung am untersten Aste der vom Bundesrat vorgeschlagenen Rentenskala der 7. AHV-Revision.

Die Vorschläge des Bundesrates sehen für Jahreseinkommen bis 4000 Franken folgende Mindestrenten vor:

Fr. 2100.– für Einzelrentner statt bisher Fr. 1650.–
Fr. 3360.– für Ehepaare statt bisher Fr. 2640.–

Ich meine nun, daß wir ernsthaft prüfen sollten, ob es (ohne weitere Änderungen am Vorschlag des Bundesrates) nicht finanziell tragbar wäre, *die Mindestrente zu erhöhen* auf

Fr. 2400.– für Einzelrentner (Erhöhung Fr. 750.– = 45 %)
Fr. 3840.– für Ehepaare (Erhöhung Fr. 1200.– = 45 %)

wobei diese Beträge bis zu einem Einkommen von 6000 Franken gelten könnten und damit der zwanglose Übergang in die Rentenskala des Bundesrates hergestellt wäre.

Die kantonalen Ergänzungsleistungen wären beizubehalten. (Beim Vorschlag Brunner würden sie, jedenfalls nach dem Bundesgesetz, dahinfallen.) Als Einkommensgrenzen wären vorgeschlagen 3600 Franken für Einzelrentner und 5760 Franken für Ehepaare. (Der Bundesrat schlägt die Erhöhung von jetzt 3150/5040 Franken allgemein auf 3300/5280 Franken vor. Die Kantone sollen aber bis auf 3900/6240 Franken gehen können. Von letzterem würde ich abraten, da wir die Ergänzungsleistungen nicht verewigen, sondern dafür sorgen sollten, daß sie mit der Zeit *abgebaut* werden können. Ein erster Schritt in dieser Richtung wäre mit unserem Vorschlag bereits getan.)

Vergleich der Vorschläge

Mit unserem Gegenvorschlag wäre zunächst die *Nivellierung vermieden*, welche der Vorschlag Brunner, mindestens für die jetzige alte Generation, bringen würde. *Für Mindestbemittelte ergeben sich*

sogar höhere Bezüge als nach Vorschlag Brunner. Damit wäre einem Hauptanliegen des Vorschlages Brunner in sehr einfacher Weise Rechnung getragen. Schlechter dran als nach Vorschlag Brunner wären diejenigen Angehörigen der niedrigen Erwerbsklassen, welche neben der AHV-Rente noch soviel anderweitiges Einkommen oder Vermögen besitzen, daß sie auf die Ergänzungsleistungen nicht Anspruch und sie deshalb auch nicht unbedingt nötig haben. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates würden auch diese Rentner besser gestellt.

Zur Verdeutlichung sei noch eine Gegenüberstellung der verschiedenen Vorschläge gegeben, zur Abwechslung und der besseren Vorstellbarkeit wegen einmal in Monatsrenten.

	Monatliche Rente		
	Vorschlag Bundesrat Fr.	Vorschlag Brunner Fr.	Unser Vorschlag Fr.
Mindestrente mit Ergänzungsleistung			
Einzelrentner	275.-	250.- ¹	300.-
Ehepaar	440.-	400.- ¹	480.-
Mindestrente ohne Ergänzungsleistung			
Einzelrentner	175.-	250.- ¹	200.-
Ehepaar	280.-	400.- ¹	320.-
Höchstrente			
Einzelrentner	375.-	250.- + ? ²	375.-
Ehepaar	600.-	400.- + ? ²	600.-

Nach unserem Vorschlag würde sich die Mindestrente ohne Ergänzungsleistung gegenüber heute um 45 Prozent erhöhen (Bundesrat 27 Prozent), diejenige mit Ergänzungsleistung um 14 Prozent (Bundesrat 5 Prozent), und die übrigen Renten genau nach Vorschlag Bundesrat, das heißt im Durchschnitt um etwa 25 Prozent. – Der Vorschlag Brunner hingegen brächte den bisherigen Bezüglern der Ergänzungsleistungen – also gerade den Ärmsten der Armen – praktisch keine Erhöhung. Den Mindestrentnern ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen dagegen würde bei Brunner eine Erhöhung um mindestens 80 Prozent zgedacht. Man ersieht schon daraus, wieviel unausgeglichener der Vorschlag Brunner offenbar ist.

Noch eine Unebenheit würde durch die Lösung Brunner zwar nicht geschaffen, wohl aber verstärkt. Der mehrfache Millionär, der sich vor allem der Verwaltung und dem Genuß seines Vermögens widmet und der daneben nur ein minimales Erwerbseinkommen, vielleicht aus einigen Sitzungsgeldern bezieht, bezahlt entsprechend kleine AHV-

¹ Zuzüglich der beim Mindestrentner sehr kleinen «Individualrente» aus eigenen Beiträgen.

² Zur Wahrung des heutigen Besitzstandes wird man hier auf mindestens 294 Franken für Einzelrentner und 470 Franken für Ehepaare gehen müssen.

Beiträge und erhält so später wahrscheinlich die Minimalrente. Nach Vorschlag Brunner würde er weiter die gleichen kleinen Beiträge entrichten, nur um die allgemeine Beitragserhöhung von 25 Prozent erhöht, später aber die volle einheitliche Umlagerente erhalten wie jeder schwer Arbeitende. Das ist gewiß auch von Brunner nicht gewollt. Wie angedeutet, ist schon der jetzige Zustand nicht befriedigend. Der Bundesrat schlägt zwar eine Erhöhung der Minimalbeiträge vor; ihr sind aber sehr enge Grenzen gesetzt, weil die Auswirkungen für die Erwerbslosen ohne Vermögen sonst rasch unsozial würden.

Ist es denkbar, alle großen Vermögen oder Vermögenserträge natürlicher Personen zur Beitragsleistung an die AHV heranzuziehen? Ich vermute sehr, daß das weder politisch noch veranlagungstechnisch so leicht zu verwirklichen wäre, selbst wenn beispielsweise die erste halbe Million Franken Vermögen frei bliebe. Hier eine bessere Lösung zu finden, wird man deshalb wahrscheinlich einer späteren Revision überlassen müssen.

Finanzielle Konsequenzen

Natürlich bleibt nun noch abzuklären, ob sich unser Gegenvorschlag *finanziell* verantworten läßt. Persönlich wage ich die Vermutung, daß die Mehrbelastung innerhalb des Schwankungsbereiches vertretbarer Rechnungsannahmen liegt, also das Gleichgewicht nicht über den Haufen werfen sollte, sofern die im nächsten Absatz genannte Voraussetzung beachtet wird. Das letzte Wort dazu werden das Bundesamt für Sozialversicherung, das allein über alle notwendigen Rechnungselemente verfügt, und das Parlament haben müssen.

Voraussetzung dafür, daß der Vorschlag finanziell tragbar bleibt, wird wahrscheinlich sein müssen, daß die bisherige Verkoppelung zwischen der Höhe der Hilflosenentschädigung und der Höhe der Mindestrente gelöst wird. Bisher gab es die Hilflosenentschädigung nur in der Invalidenversicherung. Sie beträgt gegenwärtig 1650 Franken, also gleichviel wie die ordentliche Minimalrente. Der Bundesrat schlägt als Verbesserung von sehr großer sozialer Tragweite ihre Ausdehnung auch auf die Altersrentner vor. Sie soll dabei wieder gleich hoch sein wie die Minimalrente, also künftig 2100 Franken betragen. Aus beiden Maßnahmen (Ausdehnung und Erhöhung) zusammen ergeben sich aber recht große Belastungen, die nochmals steigen würden, wenn die Minimalrente nach unserem Vorschlag auf 2400 Franken erhöht und die Hilflosenentschädigung automatisch ebenfalls auf 2400 Franken angesetzt würde. Eine solche Automatik ist aber sachlich nicht begründet und muß so oder so einmal aufgehoben werden. Wir schlagen vor, das *jetzt* zu tun, die Hilflosenentschädigung also nicht höher als auf die 2100 Franken anzusetzen, die der Bundesrat in seiner Vorlage in Aussicht nimmt. Auf diese Weise kann vermutlich vermieden werden, daß die Mehrbelastung zu groß wird.

Schlußbemerkungen

An früherer Stelle habe ich gefragt, ob ein Parforcereiter erwarten darf, daß ihm ein ganzes Volk auf seinem Gewaltsritt folgt. Nach allem, was inzwischen dargelegt worden ist, wage ich den Versuch, auch diese Frage noch zu beantworten. Ich würde sagen: Ja, er darf es (vielleicht), wenn es erstens um sehr Wichtiges geht und wenn zweitens das Ziel nicht anders (also ohne Parforceritt) auch erreichbar ist. Mit Brunner meine ich, daß es tatsächlich um Wichtiges geht, dagegen dürfen wir nun wohl annehmen, daß es *anders auch* geht, in ruhigerer Gangart, ohne Unbekümmertheiten und ohne daß politischer Sprengstoff geschaffen wird. Eine der beiden unerläßlichen Voraussetzungen für den Parforceritt scheint mir also zu fehlen.

Vor *einem* möchte ich allerdings *warnen*. Wir sollten es uns nicht zu einfach, sollten es uns nicht zu leicht machen. Zu einfach wäre es, wenn wir uns darauf beschränken wollten, die Vorschläge Brunners um ihrer möglichen Konsequenzen oder ihrer Mängel willen einfach abzulehnen. Wir sollten das soziale Anliegen, das dahinter steht, aufgreifen und zu unserem eigenen machen. Wie das auf einfache Weise verwirklicht werden kann, glaube ich gezeigt zu haben. Vielleicht kann uns Nationalrat Brunner oder können uns andere einen noch besseren Weg weisen. Hauptsache ist, daß dieser Weg dann auch beschritten wird. Dann wird es gelingen, den sozialen Gehalt der AHV noch weiter zu verbessern und (was als das Wichtigste erscheint und auch Brunners Anliegen ist) die Mindestrentner nochmals ein Stück näher an die Existenzsicherung heranzubringen.

Willy Maurer, Basel